

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1961	Nummer 83
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	17. 7. 1961	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU-Stellen) bei Kreispolizeibehörden . .	1249
2311	18. 7. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Weitergeltung des Preußischen Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 i. d. F. der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 194) . .	1250
5202	17. 7. 1961	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457)	1251
5202	17. 7. 1961	RdErl. d. Finanzministers Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293); hier: § 5 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	1251

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
18. 7. 1961	Bek. — Einziehung von Seren und Impfstoffen	1251
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen	1253
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
27. 7. 1961	RdErl. — Werbung der politischen Parteien aus Anlaß der Bundestagswahl 1961	1253
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1961	1254

I.

20531

Einrichtung von kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU-Stellen) bei Kreispolizeibehörden

RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1961 —
IV C 4 — 73 — 14.07

1. Für die kriminalpolizeiliche Aufklärung strafbarer Handlungen sind Spurensuche, Spurensicherung und Spurenauswertung von besonderer Bedeutung. Um hierfür die Kriminaltechnik wirksamer und tatortnäher als bisher einsetzen zu können, sind beim Erkennungsdienst der folgenden Kreispolizeibehörden KTU-Stellen einzurichten:

Aachen,
Bielefeld,

Bochum,
Bonn,
Dortmund,
Düsseldorf,
Duisburg,
Essen,
Köln,
Mönchengladbach,
Münster,
Recklinghausen,
Wuppertal.

2. Die KTU-Stellen haben folgende Aufgaben:
 - a) Sichern von Spuren, soweit dafür besondere Sachkunde erforderlich ist.
 - b) Prüfen und Bewerten der gesicherten Spuren, um Ermittlungshinweise beschleunigt zu erlangen.

- c) Begutachten von Fuß- und Fahrzeugspuren.
 - d) Sichtbarmachen und Begutachten entfernter Prägezeichen in Metall.
 - e) Durchführen von Vergleichsbeschüssen, soweit eine Waffe erkennbar nicht mit einer strafbaren Handlung in Verbindung steht und keine besonderen waffentechnischen Kenntnisse erforderlich sind.
 - f) Beschaffen von geeignetem Vergleichsmaterial.
 - g) Prüfen des für das Landeskriminalamt (KTU) bestimmten Untersuchungsmaterials auf Inhalt, Brauchbarkeit und Vollständigkeit.
3. Untersuchungen und Begutachtungen bleiben grundsätzlich dem Landeskriminalamt (KTU) vorbehalten. Ausnahmen gelten nur für die unter 2. c) und 2. d) genannten Spuren. Wird in diesen Fällen ein Gutachten erstattet, so ist dem Landeskriminalamt (KTU) unverzüglich eine Durchschrift zuzuleiten.
 4. Die Kreispolizeibehörden ohne KTU-Stelle übersenden das von ihnen gesicherte und für eine kriminaltechnische Untersuchung vorgesehene Spurenmaterial sorgfältig verpackt mit einem entsprechenden Antrag an die KTU-Stelle ihrer Kriminalhauptstelle. Diese leitet das Material, das sie nicht selbst abschließend bearbeitet, unverzüglich an das Landeskriminalamt (KTU) weiter.
 5. Die KTU-Stelle einer zur Kriminalhauptstelle bestimmten Kreispolizeibehörde kann auf Antrag auch bei anderen Kreispolizeibehörden des Kriminalhauptstellenbereichs tätig werden. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Kriminalhauptstelle die Ermittlungen im Einzelfalle selbst führt.
 6. Die Behandlung der Finger- und Handflächenspuren bleibt von dieser Regelung unberührt. Zur Sicherung dieser Spuren kann in Ausnahmefällen die KTU-Stelle in Anspruch genommen werden.
 7. Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches werden vom Landeskriminalamt nach Bedarf Dienstbesprechungen mit den Sachbearbeitern der KTU-Stellen anberaumt. Das Landeskriminalamt unterrichtet die Kreispolizeibehörden über das wesentliche Ergebnis dieser Besprechungen.

— MBl. NW. 1961 S. 1249.

2311

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341); hier: Weitergeltung des Preußischen Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 i. d. F. der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 194)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 7. 1961 — II A 2 — 0.310 Tgb. Nr. 2103/61

Zu der Frage, ob mit dem Inkrafttreten des Ersten bis Dritten und des Sechsten Teiles des Bundesbaugesetzes am 29. Juni 1961 das Preußische Ansiedlungsgesetz außer Kraft getreten ist, bemerke ich folgendes:

1. Die Weitergeltung des Ansiedlungsgesetzes wird durch das Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes nicht berührt, insbesondere nicht durch § 35 BBauG. Diese Vorschrift ist an die Stelle des § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) getreten und enthält Baubeschränkungen im sog. Außenbereich (wegen dieses Begriffes vgl. § 19 Abs. 2 BBauG) mit dem Ziele, eine geordnete bauliche Entwicklung des Gemeindegebietes sicherzustellen. Demgegenüber dienen die Versagungsgründe der §§ 14 bis 15 a Ans.Ges. vornehmlich dem Schutz berechtigter privater und auch fiskalischer Belange. Daraus folgt, daß zumindest die in den §§ 15 und 15 a Ans.Ges. aufgeführten Versagungsgründe bei der Prüfung der Bebaubarkeit im Rahmen des öffentlichen

Baurechts in der Regel nicht berücksichtigt werden können. Umgekehrt können auch Versagungsgründe aus § 35 BBauG im Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz nicht geprüft werden. Das folgt einmal daraus, daß das Bundesbaugesetz in § 35 die Frage der Bebaubarkeit eines Grundstücks im Außenbereich abschließend geregelt hat; zum anderen aber auch daraus, daß die Ansiedlungsgenehmigung als gebundene Erlaubnis aus anderen als den im Ansiedlungsgesetz enthaltenen Gründen nicht versagt werden kann (vgl. OVG Münster, Urt. v. 9. Februar 1954 — VII A 353/52 — in BBauBl. 1955 S. 239).

Auch die §§ 127 ff. BBauG stehen der Weitergeltung des Ansiedlungsgesetzes nicht entgegen. Die in den §§ 17 und 17 a Ans.Ges. geregelte Frage des Beitrags zu den dort angeführten Folgelasten wird durch das Bundesbaugesetz nicht abschließend geregelt, da die §§ 127 ff. BBauG Beiträge nur für den Erschließungsaufwand bei den in § 127 Abs. 2 BBauG aufgezählten Erschließungsanlagen zulassen. Soweit eine Überschneidung zwischen dem nach dem Bundesbaugesetz zulässigen Erschließungsbeitrag und der auf § 17 a Ans.Ges. beruhenden Verpflichtung besteht, gehen jedoch die Vorschriften des Bundesbaugesetzes als Bundesrecht vor; d. h.: soweit nach dem Bundesbaugesetz Erschließungsbeiträge erhoben werden können, ist § 17 a Ans.Ges. nicht mehr anwendbar.

2. Bei der Durchführung von Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz bitte ich ferner folgendes zu beachten:

2.1 Für die Rangfolge der verschiedenen Genehmigungen gilt, daß zunächst durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und ggf. mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (vgl. § 36 Abs. 1 BBauG) zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach § 35 BBauG zugelassen werden kann. Hiernach darf die Ansiedlungsgenehmigung erst erteilt werden, wenn unanfechtbar feststeht, daß dem Vorhaben Versagungsgründe aus § 35 BBauG nicht entgegenstehen. Zu diesem Zwecke ist in jedem Falle die Stellungnahme der Baugenehmigungsbehörde einzuholen. Wird die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 35 BBauG verneint, entfällt das Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz. Wird die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 35 BBauG bejaht, können im Verfahren nach dem Ansiedlungsgesetz nur noch die in den §§ 14 ff. Ans.Ges. aufgeführten Versagungsgründe geprüft werden. Die Baugenehmigung darf gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 Ans.Ges. jedoch erst nach Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung ausgehändigt werden.

2.2 Nach § 13 Abs. 2 Ans.Ges. entfällt das Ansiedlungsverfahren für Wohnhäuser u. a. dann, wenn sie „in den Grenzen eines nach dem Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 festgestellten **Bebauungsplanes** errichtet oder eingerichtet werden“. Ein solcher Bebauungsplan i. S. des Fluchtliniengesetzes liegt nur dann vor, wenn er ein planmäßig zusammenhängendes System von Fluchtlinien enthält (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 1955 — VII A 1609/53 — in Bauamt und Gemeindebau 1956 S. 87). Es genügt also nicht die Festsetzung einzelner Fluchtlinien. Diese Bebauungspläne i. S. des Fluchtliniengesetzes gelten nunmehr gem. § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne i. S. des Bundesbaugesetzes.

Das Ansiedlungsverfahren entfällt ferner dann, wenn das Vorhaben in den Grenzen eines rechtsverbindlich ausgewiesenen Baugebiets liegt, auch wenn im übrigen der Tatbestand des § 13 Abs. 1 Ans.Ges. erfüllt ist; d. h. das Vorhaben außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft errichtet werden soll (vgl. OVG Münster, Bescheid vom 26. Februar 1957 — VII A 1210/55 — in BBauBl. 1958 S. 388). Diese Voraussetzungen waren nach dem bisher geltenden Recht dann erfüllt, wenn außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft auf Grund der Verordnung über die Regelung der Bebauung, des Preußischen Wohnungsgesetzes oder des Aufbaugesetzes Baugebiete ausge-

wiesen worden sind. Auch derartige Baugebietsausweisungen gelten gem. § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungspläne weiter.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk,
die Landkreise und die kreisfreien Städte,
amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens
20 000 Einwohnern,
Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1250.

5202

Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1961 —
B 4000 — 2638 IV/61

Nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457), das mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft getreten ist, ist einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der das 25. Lebensjahr vollendet hat und Grundwehrdienst oder eine Wehrübung leistet, das Arbeitsentgelt für die Dauer des Wehrdienstes durch den Arbeitgeber weiterzuzahlen. Das gleiche gilt für einen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leistet, sofern er bereits sechs Monate des Wehrdienstes geleistet hat.

Von diesem weiterzuzahlenden Arbeitsentgelt sind Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten. Das nach Abzug der vorstehend genannten Beträge verbleibende Nettoarbeitsentgelt wird um den Wehrsold, der in der Anlage 1 des Wehrsoldgesetzes für den Dienstgrad des Einberufenen vorgesehen ist, vermindert.

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts sind alle Erhöhungen der Vergütungen bzw. Löhne zu berücksichtigen, die während des Wehrdienstes eintreten, wie z. B. allgemeine Erhöhungen der Vergütungen und der Löhne, Gewährung von Steigerungsbeträgen oder Dienstzeitzulagen, Änderungen des Kinderzuschlags und des Wohnungsgeldzuschusses. Das gleiche gilt auch bei Minderungen der Vergütungen und der Löhne.

Auf Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz das Arbeitsentgelt weitererhalten, ist mein RdErl. v. 12. 7. 1957 — B 6115 — 3512 IV/57 — (MBl. NW. S. 1626-SMBl. NW. 5202) nicht anzuwenden, da für diese Arbeitnehmer nach § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes die Beiträge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht erstattet werden.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1251.

5202

Arbeitsplatzschutzgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293);

hier: § 5 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 7. 1961 —
B 6115 — 2637 IV/61

Ziffer 3 letzter Satz des Bezugerlasses erhält die folgende Fassung:

„Das Erstattungsverfahren hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Durchführung des § 5 des

Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) geregelt.“

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 12. 7. 1957 — B 6115 — 3512 IV/57 — (MBl. NW. S. 1626-SMBl. NW. 5202)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1251.

II.

Innenminister

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 18. 7. 1961 — 62.01.20
42 — 3

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben v. 27. 6. 1961 — VI.1 — 18 i 02 07 — mitgeteilt, daß folgende Impfstoffe und Seren wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer zum Einzug bestimmt worden sind:

Die Diphtherie-Seren

mit den Kontrollnummern

6835 (sechstausendachthundertfünfunddreißig)
6839—6851 (sechstausendachthundertneununddreißig
bis sechstausendachthunderteinundfünzig)
einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

Der Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Mischimpfstoff

mit der Kontrollnummer

286 (zweihundertsechundachtzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

Die Diphtherie-Tetanus-Mischimpfstoffe

1. mit der Kontrollnummer

9 (neun)
aus der Asid-Institut GmbH,
Neuherberg bei München;

2. mit der Kontrollnummer

290 (zweihundertneunzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

Das Gasbrand- (Gasoedem-) Serum

mit der Kontrollnummer

568 (fünfhundertachtundsechzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

Das Gasbrand- (Peritonitis-) Serum

mit der Kontrollnummer

323 (dreihundertdreiundzwanzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

Die Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern

244 und 245 (zweihundertvierundvierzig und zweihundertfünfundvierzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg L.

2. mit der Kontrollnummer

16 (sechzehn)
aus der Farbenfabriken Bayer AG.,
Leverkusen.

Die Rotlaufseren

1. mit der Kontrollnummer

36 (sechsenddreißig)
aus der Asid-Institut GmbH,
Neuherberg bei München;

2. mit den Kontrollnummern
1973—1977 (eintausendneunhundertdreiundsiebzig bis eintausendneunhundertsebenundsiebzig) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.;
3. mit den Kontrollnummern
44 und 45 (vierundvierzig und fünfundvierzig)
aus dem Serumwerk Memmen, Memmen ü. Hoya-Weser.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren M. u. N.

1. mit den Kontrollnummern
502 und 503 (fünfhundertzwei und fünfhundertdrei)
aus der Asid-Institut GmbH,
Neuherberg bei München;
2. mit den Kontrollnummern
406 (vierhundertsechs)
470 (vierhundertsiebzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.;
3. mit den Kontrollnummern
389 und 390 (dreihundertneunundachtzig und dreihundertneunzig)
428 und 429 (vierhundertachtundzwanzig und vierhundertneunundzwanzig)
aus dem Biotest-Serum-Institut,
Frankfurt/M.;
4. mit den Kontrollnummern
391 und 392 (dreihunderteinundneunzig und dreihundertzweiundneunzig)
394 und 395 (dreihundertvierundneunzig und dreihundertfünfundneunzig)
aus dem Serum-Institut, Dr. H. Molter,
Heidelberg.

Die Testseren (flüssig) zur Bestimmung der Blutgruppen A, B, O

1. mit den Kontrollnummern
380—383 (dreihundertachtzig bis dreihundertdreißig) einschließlich
385—388 (dreihundertfünfundachtzig bis dreihundertachtundachtzig) einschließlich
398—402 (dreihundertachtundneunzig bis vierhundertzwei) einschließlich
411—413 (vierhundertelf bis vierhundertdreizehn) einschließlich
417 (vierhundertsiebenzehn)
420—422 (vierhundertzwanzig bis vierhundertzweiundzwanzig) einschließlich
432 (vierhundertzweiunddreißig)
435—438 (vierhundertfünfunddreißig bis vierhundertachtunddreißig)
445—447 (vierhundertfünfundvierzig bis vierhundertsiebenundvierzig) einschließlich
451 und 452 (vierhunderteinundfünfzig und vierhundertzweiundfünfzig)
459—461 (vierhundertneunundfünfzig bis vierhunderteinundsechzig) einschließlich
467—469 (vierhundertsiebenundsechzig bis vierhundertneunundsechzig) einschließlich
477 (vierhundertsiebenundsiebzig)
486 (vierhundertsechsunachtzig)
488 (vierhundertachtundachtzig)
492—495 (vierhundertzweiundneunzig bis vierhundertfünfundneunzig) einschließlich
504—506 (fünfhundertvier bis fünfhundertsechs) einschließlich
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.;
2. mit den Kontrollnummern
376 (dreihundertsechsunundsiebzig)
378 (dreihundertachtundsiebzig)

- 414—416 (vierhundertvierzehn bis vierhundertsechzehn) einschließlich
- 423—426 (vierhundertdreiundzwanzig bis vierhundertsechsunundzwanzig) einschließlich
- 463—466 (vierhundertdreiundsechzig bis vierhundertsechsunundsechzig) einschließlich
- 481 (vierhunderteinundachtzig)
- 483 und 484 (vierhundertdreiundachtzig und vierhundertvierundachtzig)
aus dem Biotest-Serum-Institut,
Frankfurt/M.;

3. mit der Kontrollnummer
489 (vierhundertneunundachtzig)
aus dem Serol. Chem. Institut
Dr. E. Cohnen, Bonn;
4. mit den Kontrollnummern
448—450 (vierhundertachtundvierzig bis vierhundertfünfzig) einschließlich
453—458 (vierhundertdreiundfünfzig bis vierhundertachtundfünfzig) einschließlich
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter,
Heidelberg;
5. mit den Kontrollnummern
373—375 (dreihundertdreiundsiebzig bis dreihundertfünfundsechzig) einschließlich
407—409 (vierhundertsieben bis vierhundertneun) einschließlich
442—444 (vierhundertzweiundvierzig bis vierhundertvierundvierzig) einschließlich
478 und 479 (vierhundertachtundsiebzig und vierhundertneunundsiebzig)
499—501 (vierhundertneunundneunzig bis fünfhunderteins) einschließlich
aus dem Testserum-Institut, Berlin.

Die Testseren (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rhesusfaktors D (Rho).

1. mit den Kontrollnummern
405 (vierhundertfünf)
431 (vierhunderteinunddreißig)
440 und 441 (vierhundertvierzig und vierhunderteinundvierzig)
aus der Behringwerke AG., Marburg/L.;
2. mit den Kontrollnummern
377 (dreihundertsiebenundsiebzig)
379 (dreihundertneunundsiebzig)
427 (vierhundertsiebenundzwanzig)
430 (vierhundertdreißig)
462 (vierhundertzweiundsechzig)
473 und 474 (vierhundertdreiundsiebzig und vierhundertvierundsiebzig)
485 (vierhundertfünfundachtzig)
aus dem Biotest-Serum-Institut
Frankfurt/M.;
3. mit den Kontrollnummern
397 (dreihundertsiebenundneunzig)
418 und 419 (vierhundertachtzehn und vierhundertneunzehn)
471 und 472 (vierhunderteinundsiebzig und vierhundertzweiundsiebzig)
475 (vierhundertfünfundsechzig)
482 (vierhundertzweiundachtzig)
aus dem Serum-Institut Dr. H. Molter,
Heidelberg;
4. mit der Kontrollnummer
433 (vierhundertdreiunddreißig)
aus dem Serol-Chem. Institut
Dr. E. Cohnen, Bonn;

5. mit den Kontrollnummern
 - 410 (vierhundertzehn)
 - 480 (vierhundertachtzig)
 aus dem Testserum-Institut, Berlin.

Die Tetanus-Seren

1. mit der Kontrollnummer
 - 69 (neunundsechzig)
 aus der Asid-Institut GmbH,
Neuherberg bei München;
2. mit der Kontrollnummer
 - 586 (fünfhundertsechundachtzig)
 aus dem Bakteriologischen Institut
Dr. Rentschler & Co.,
Warthausen-Württ.;
3. mit den Kontrollnummern
 - 6788 (sechstausendsiebenhundertachtundachtzig)
 - 6798—6812 (sechstausendsiebenhundertachtundneunzig bis sechstausendachthundertzwölf) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg-L.

Die Tuberkuline

1. mit den Kontrollnummern
 - 38 und 39 (achtunddreißig und neununddreißig)
 = Rinder-Einheitstuberkulin
aus der Asid-Institut GmbH,
Neuherberg bei München;
2. mit den Kontrollnummern
 - 19 und 20 (neunzehn und zwanzig)
 = Rinder-Einheitstuberkulin
aus der Farbwerke Hoechst AG.,
Frankfurt-M.;
3. mit den Kontrollnummern
 - 561 und 562 (fünfhunderteinundsechzig und fünfhundertzweiundsechzig)
 = Rinder-Einheitstuberkulin
aus dem Bakteriolog. Institut
Dr. Rentschler & Co.,
Warthausen-Württ.

Die Pseudogeflügelpest (Newcastle-) Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern
 - 127—129 (einhundertsiebenundzwanzig bis einhundertneunundzwanzig) einschließlich
 - 131 (einhunderteinunddreißig)
 aus der Behringwerke AG., Marburg-L.

Die Schweine-Rotlauf-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern
 - 566 (fünfhundertsechundsechzig)
 - 1742 (eintausendsiebenhundertzweiundvierzig)
 aus dem Bakteriolog. Institut
Dr. Rentschler & Co.,
Warthausen-Württ.;
 2. mit den Kontrollnummern
 - 303 und 304 (dreihundertdrei und dreihundertvier)
 - 306—309 (dreihundertsechs bis dreihundertneun) einschließlich
 aus der Behringwerke AG., Marburg-L.
- MBl. NW. 1961 S. 1251.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -vermessungsrat F. Determeyer zum Regierungsdirektor beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung in Münster; Regierungsvermessungsrat H. Buss zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld; Regierungsvermessungsrat T. Hillebrand gt. Ernst zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bielefeld; Regierungsvermessungsrat W. Sundermann zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Soest; Regierungsvermessungsrat J. Wennekamp zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen; Regierungs- und Baurat G. Köthmann zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Forstmeister Dr. E. Plasmann zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsbaurat G. Tramm zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Köln; Regierungsbaurat L. Roenspieß zum Oberregierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Münster; Regierungsveterinärat Dr. med. vet. W. Thiel zum Oberregierungsveterinärat beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld; Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. F. Hunsteger zum Regierungsveterinärat beim Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialrat Prof. Dr. med. vet. A. Kraume beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat Dr. G. Schützhold bei der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes NRW. in Kleve-Kellen.

— MBl. NW. 1961 S. 1253.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Werbung der politischen Parteien
aus Anlaß der Bundestagswahl 1961**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 7. 1961 — V/D 1 — 22—05'6—4 — 51:61

Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung erteile ich für die politischen Parteien zum Zwecke der Lautsprecher- und Filmwerbung aus Anlaß der Bundestagswahl 1961 eine bis zum 16. September 1961 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentliche Straßen auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

Die Werbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1253.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

Allgemeine Verfügungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes 161

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten 166

Ehrungen für langjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung 170

Auswirkungen des § 40 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 auf das Reisekostengesetz und das Umzugskostengesetz 170

Verpflegungszuschuß gemäß Nr. 3 der Abordnungsbestimmungen vom 11. September 1942 (RBB S. 184) 170

Bekanntmachung zur Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland 171

Bekanntmachungen

Verordnung des Bundesministers der Justiz über Grundbücher mit herausnehmbaren Einlegebogen vom 26. Juni 1961 (Bundesanzeiger Nr. 124) 171

Personalnachrichten 172

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. BGB §§ 1672, 1671 I—IV. — In § 1672 BGB ist auch auf § 1671 III Satz 2 verwiesen. Deshalb darf dem Elternteil, den die alleinige Schuld an der Trennung trifft, die elterliche Gewalt nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe übertragen werden. OLG Hamm vom 14. März 1961 — 15 W 512:60 173
2. ZPO § 328 I Nr. 4; BGB § 1671. — Auch wenn ein sowjetzonalen Ehescheidungs Urteil zu beachten ist, kann der darin enthaltenen Sorgerechtsregelung die Anerkennung aus besonderen Gründen versagt werden. — Für die Beurteilung dieser

Frage ist nur die Entscheidung selbst von Bedeutung. — Einer sowjetzonalen Sorgerechtsregelung ist in entsprechender Anwendung des § 328 I Nr. 4 ZPO die Anerkennung zu versagen, wenn diese Regelung auf Erwägungen beruht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren sind. OLG Hamm vom 6. Juli 1960 — 15 W 204:60 174

3. BGB § 1361 a; HausratsVO § 18 a. — Bei der Hausratsverteilung nach § 1361 a BGB können nicht zum Hausrat gehörende gebrauchte Sachen nicht berücksichtigt oder zum Austausch verwendet werden. OLG Hamm vom 21. April 1961 — 15 W 157:61 175

Kostenrecht

1. BRAGebO §§ 13 I — III; 123 I und III. — Wird der prozeßbevollmächtigte Armenanwalt beim Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs über den Gegenstand der rechtshängigen Hauptsache sowie über den Gegenstand nicht rechtshängig gewordener Ansprüche tätig, so kann er eine volle Prozeßgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Hauptsache und eine halbe Prozeßgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der mitvergleichenen nicht rechtshängig gewordenen Ansprüche getrennt und nicht nur als einheitlich zu berechnende Gebühr mit Erfolg aus der Landeskasse erstattet verlangen. OLG Düsseldorf vom 26. April 1961 — 10 W 63:61 175
2. GKG §§ 4, 95. — Die für das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in § 95 I Satz 2 GKG zugelassene Ausnahme von dem Grundsatz, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten derjenige für die Gerichtskosten haftet, der das Verfahren beantragt hat, soll einem besonderen öffentlichen Interesse daran Rechnung tragen, daß nicht möglicherweise sachlich gerechtfertigte Anträge wegen der Kostengefahr unterbleiben. — Diese Ausnahme kann nicht ausgedehnt und auf Ehelichkeitsanfechtungsklagen angewandt werden. Zur Stellung des Kostenzweitschuldners bei Armenrechtsbewilligung an den Erstschildner. OLG Köln vom 24. Februar 1961 — 9 W 8:61 176

— MBl. NW. 1961 S. 1254.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.